

Kommentar zu: Urteil: 5A 760/2022 vom 3. Januar 2023

Sachgebiet: Erbrecht Gericht: Bundesgericht

Spruchkörper: II. zivilrechtliche Abteilung

dRSK-Rechtsgebiet: Erbrecht

## De | Fr | It | 📐

### Keine Ungültigkeitsklage ohne schutzwürdiges Interesse

Auf eine Ungültigkeitsklage ist nicht einzutreten, wenn die Gutheissung der Klage keinerlei praktisches Interesse des Anfechtenden begründet und ein solches von diesem auch nicht dargelegt wird

# Autor / Autorin Redaktor / Redaktorin



Paul Eitel			

Gemäss den Erwägungen des Bundesgerichts ergeht im Ungültigkeitsprozess ein Nichteintretensentscheid, wenn der Kläger bzw. Beschwerdeführer kein Rechtsschutzinteresse darzulegen vermag. In erbrechtlicher Hinsicht ist mit Blick auf die Aktivlegitimation sodann ein unmittelbares Interesse erforderlich. Hinsichtlich der stufenweisen Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen ist festzuhalten, dass diese grundsätzlich zulässig ist und es auch in Anwendung des vorliegend erörterten Bundesgerichtsentscheids weiterhin bleibt. Um jedoch im Prozess betreffend Ungültigkeit einer Verfügung von Todes wegen nicht bereits am fehlenden Rechtsschutzinteresse zu scheitern, sind weitere anzufechtende Testamente in Abrede zu stellen, um den erforderlichen unmittelbaren erbrechtlichen Vorteil darzulegen.

#### Zusammenfassung des Sachverhalts

- [1] Erblasserin X errichtete am 8. November 2018 eine eigenhändige letztwillige Verfügung, mit welcher sie im Wesentlichen ihren langjährigen, 21 Jahre jüngeren Partner Y als Alleinerben einsetzte. Am 4. Dezember 2018 heirateten X und Y. Die Erblasserin verstarb am 15. Juni 2019.
- [2] Z, der Bruder der Erblasserin, klagte am 22. Juli 2020 auf Ungültigerklärung der Ehe. Die Klage wurde erstinstanzlich abgewiesen.

Im zweitinstanzlichen Verfahren reichte Z ein Testament der Erblasserin ein, datiert vom 13. Juni 2017, welches am 30. April 2021 eröffnet worden war. In diesem Testament schloss die Erblasserin ihre gesetzlichen Erben von der Erbfolge aus und ordnete an, dass Y als ihr langjähriger Lebenspartner alleiniger Erbe ihres Nachlasses sei.

Die Klage wurde von der zweiten kantonalen Instanz und letztinstanzlich auch vom Bundesgericht abgewiesen.

[3] Z hatte sodann am 9. September 2020 gegen Y auf Ungültigerklärung des eigenhändigen Testaments vom 8. November 2018 geklagt. Auch diese Klage wurde letztlich von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen, sodass Z mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht gelangte.

#### Zusammenfassung der Erwägungen

- [4] Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten, zumal der Beschwerdeführer Z nicht zur Beschwerde berechtigt ist (i.S.v. Art. 76 <u>BGG</u>).
- [5] Das Bundesgericht hat in E. 3.1 im Wesentlichen ausgeführt, dass gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG zur Beschwerde legitimiert ist, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.
- [6] Gemäss E. 3.2 hat Z das Testament vom 13. Juni 2017 nicht in Abrede gestellt. Er hat im kantonalen Verfahren selbst ausgeführt, dass die Begünstigung von Y durch das (wegen Urteilsunfähigkeit und Willensmangel) angefochtene Testament gar nicht mehr notwendig gewesen wäre, da Y bereits durch das Testament vom 13. Juni 2017 als Alleinerbe eingesetzt wurde.

Das Bundesgericht hat festgehalten, dass im Falle der Gutheissung der Beschwerde das angefochtene Testament vom 8. November 2018 ungültig wäre, wobei dann das Testament vom 13. Juni 2017 wieder in Kraft treten würde.

Gemäss dem Bundesgericht fehlt dem Anliegen des Beschwerdeführers daher der praktische Nutzen, zumal weder dargetan noch ersichtlich ist, inwiefern im Prozess um die Gültigkeit des angefochtenen Testaments die Gutheissung der Beschwerde in Zivilsachen etwas daran ändern würde, dass Y der Alleinerbe von X ist.

#### Kommentar

- [7] Mit Blick auf den vorliegenden bundesgerichtlichen Entscheid ist in der gebotenen Kürze auf die Voraussetzungen zur Ergreifung eines Rechtsmittels im Allgemeinen (nachfolgend sub Ziffer 8) bzw. in Bezug auf die erbrechtliche Ungültigkeitsklage im Besonderen (nachfolgend sub Ziffer 9) einzugehen. Im Anschluss daran wird der Bundesgerichtsentscheid unter Berücksichtigung zivilprozessualer und erbrechtlicher Aspekte erörtert und es folgen schliesslich Praxisempfehlungen für gleich oder ähnlich gelagerte Fälle (nachfolgend sub Ziffer 10 und 11).
- [8] Für die Erhebung eines Rechtsmittels ist im Allgemeinen erforderlich, dass ein Rechtsschutzinteresse dargelegt wird und auch tatsächlich gegeben ist; vorliegen muss somit das berechtigte Interesse der in ihren Rechten beeinträchtigten Partei, ein Gericht in Anspruch zu nehmen, um Rechtsschutz zu erlangen. Das gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG erforderliche Rechtsschutzinteresse entspricht letztlich der Prozessvoraussetzung im Zivilprozess i.S.v. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO und stellt eine Prozessvoraussetzung (im engeren Sinn) dar; fehlt es daran, so tritt das angerufene Gericht auf die Klage oder das Rechtsmittel nicht ein (vgl. statt vieler BSK BGG-KLETT, Art. 76 N 1; STAEHELIN ADRIAN/BACHOFNER EVA, in: Staehelin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, Zürich 2019, 3.A., § 10 Rz 51a).

Als Prozessvoraussetzung wird das Vorliegen des Rechtsschutzinteresses von Amtes wegen geprüft (Art. 60 ZPO; vgl. Staehelin/Bachofner, a.a.O., § 11 Rz 6).

Abzugrenzen ist das Rechtsschutzinteresse als formelle Voraussetzung von der Aktivlegitimation, welche im Gegensatz dazu eine Frage des materiellen Rechts darstellt (vgl. BSK BGG-KLETT, Art. 76 N 4, m.w.H.; BK-Seiler/Sutter-Somm/Ammann, Art. 519 ZGB N 61).

[9] In Bezug auf die erbrechtliche Ungültigkeitsklage im Besonderen ist gemäss Art. 519 Abs. 2 bzw. Art. 520 Abs. 3 ZGB (welcher wiederum auf Art. 519 Abs. 2 ZGB verweist) aktivlegitimiert, wer als Erbe oder Bedachter ein Interesse an der Ungültigerklärung der Verfügung von Todes wegen hat (vgl. PraxKomm Erbrecht-Abt, Art. 519 ZGB N 56; Brückner Christian/Weibel Thomas/Pesenti Francesca, Die erbrechtlichen Klagen, 4.A., Zürich 2022, Rz 12; BGer, <u>5A 89/2011</u>, E. 2.3 [wo das Interesse letztlich verneint wurde; Abt, dRSK 3. Februar 2012]).

Das Bundesgericht und die h.L. halten fest, dass es für die Anfechtung einer Verfügung von Todes wegen eines **erbrechtlichen Interesses** bedarf. Die h.L. will *ideelle und moralische Interessen* nicht genügen lassen, da es sich

beim erforderlichen erbrechtlichen Interesse um ein materielles Interesse handelt (vgl. BK-Seiler/Sutter-Somm/Ammann, Art. 519 ZGB N 63; PraxKomm Erbrecht-Abt, Art. 519 ZGB N 57; vgl. auch Breitschmid Peter/Eggel Martin/Eitel Paul/Geiser Thomas/Fankhauser Roland/Jungo Alexandra, Erbrecht, 4.A., Zürich 2023, Kap. 3 Rz 20).

Diesbezüglich hielt das Bundesgericht in BGE <u>81 II 33</u> fest, dass ein *ideelles Interesse* dann nicht reichen kann, wenn die Klagpartei vom Urteil der Ungültigkeitsklage gar nicht betroffen ist, insbesondere durch das Urteil keine Rechte für sie geschaffen werden (vgl. BGE <u>81 II 33</u>, E. 3; BGE <u>99 II 246</u>, E. 6; vgl. auch BGer, <u>5C.163/2003</u>, E. 2 = Pra 2004, Nr. 98; BSK-FORNI/PIATTI, Art. 519/520 ZGB N 25 f.).

Daraus folgt, dass für die Aktivlegitimation nicht nur ein erbrechtliches Interesse vorausgesetzt wird, sondern ein unmittelbares Interesse; es muss mithin im Falle der Gutheissung der Ungültigkeitsklage dem Kläger unmittelbar ein erbrechtlicher Vorteil aus dem Dahinfallen der ungültigen Verfügung von Todes wegen verschafft werden (vgl. BK-Seiler/Sutter-Somm/Ammann, Art. 519 ZGB N 65; Abt Daniel, Die Ungültigkeitsklage im schweizerischen Erbrecht – unter besonderer Berücksichtigung von Zuwendungen an Vertrauenspersonen, Diss. Basel 2002, 59; a.M. jedoch Welti Max, Willensmangel bei den Verfügungen von Todes wegen, Diss. Bern 1928, 65).

Trotz dieser Voraussetzungen hat das Bundesgericht in BGE <u>83 II 507</u> entschieden, dass auch eine stufenweise Anfechtung mehrerer verschiedener Verfügungen von Todes wegen das erforderliche Interesse grundsätzlich nicht hemmt (vgl. BGE <u>83 II 507</u>, 508 f.; PraxKomm Erbrecht-ABT, Art. 519 ZGB N 61), jedenfalls dann nicht, wenn die (notwendige) Anfechtung weiterer Verfügungen von Todes wegen noch nicht verwirkt ist (vgl. BGE <u>83 II 507</u>, 509; BGer, <u>5C.163/2003</u>, E. 2.2 = Pra 2004, Nr. 98; vgl. auch FLückiger Andreas, dRSK 10. Juli 2017, Rz 36 ff., in Bezug auf BGer, <u>5A\_702/2016</u>, E. 2.4.1). Bemerkenswert ist, dass in der jüngsten einschlägigen Publikation die stufenweise Anfechtung kritisch erörtert, letztlich aber ausdrücklich und grundsätzlich bejaht wird (vgl. BK-Seiler/Sutter-Somm/Ammann, Art. 519 ZGB N 66).

Die Aktivlegitimation ist – wie auch die Passivlegitimation – Teil der Sachlegitimation; sie betrifft eine Voraussetzung der materiellen Begründetheit der Klage und nicht etwa eine Prozessvoraussetzung gemäss Art. 59 ZPO. Das Gericht äussert sich über die Sachlegitimation im Rahmen eines Sachentscheids; fehlt die Aktivlegitimation, wird die Ungültigkeitsklage abgewiesen (vgl. BK-Seiler/Sutter-Somm/Ammann, Vorbem. zu Art. 519–521 ZGB N 70 sowie Art. 519 ZGB N 61; ABT, a.a.O., 57 ff.).

- [10] Dies vorausgeschickt, ist mit Blick auf den vorliegenden Entscheid was folgt festzuhalten:
- a) Aus dem Entscheid ist nicht ersichtlich, weshalb die kantonalen Instanzen die Ungültigkeitsklage jeweils abgewiesen haben (wegen fehlender Aktivlegitimation oder weil kein Klagegrund bejaht werden konnte).

Hingegen zeigt das letztinstanzliche Verfahren vor Bundesgericht, dass dieses einen Nichteintretensentscheid gefällt hat bzw. es auf die Beschwerde mangels Vorliegens eines schutzwürdigen Interesses nicht eingetreten ist (vgl. E. 4.). Es kam somit letztlich gar nicht zur materiellen Prüfung der Beschwerde und der Frage der Aktivlegitimation des Beschwerdeführers.

b) Der vorliegende Entscheid ist *in zivilprozessualer Hinsicht* nachvollziehbar bzw. korrekt. Mangelt es einer Beschwerde bereits an formellen Voraussetzungen, so ist darauf nicht einzutreten und die Prüfung der materiellen Begründetheit, mithin auch der Aktivlegitimation des Beschwerdeführers, erübrigt sich.

Sodann geht aus den obenstehenden Ausführungen hervor, dass die formelle Frage des schutzwürdigen Interesses des Klägers und die materiell-rechtliche Frage der Aktivlegitimation letztlich nahe beieinander liegen; die Frage des erbrechtlichen Interesses stellt mithin eine sog. doppelrelevante Tatsache dar, da sie sowohl für die Zulässigkeit des Rechtsmittels im formellen Sinne als auch die materielle Begründetheit von Bedeutung ist (vgl. BGer, <u>4A\_368/2016</u>, E. 2.2; BK-ZINGG, Art. 59 ZPO N 45, m.w.H.). Grundsätzlich werden solche doppelrelevanten Tatsachen nur im Rahmen der materiellen Begründetheit eines Rechtsmittels geprüft, weshalb für die formelle Zulässigkeit des Rechtsmittels bzw. das Rechtsschutzinteresse ausreichend ist, wenn dieses schlüssig behauptet wurde (vgl. BGer, <u>4A\_368/2016</u>, E. 2.2, m.H.a. BGE <u>141 III 294</u>, E. 5.1 f.; STAEHELIN/BACHOFNER, a.a.O., § 11 Rz 7).

c) *In erbrechtlicher Hinsicht* ist zu bemerken, dass die in BGE <u>83 II 507</u> begründete bundesgerichtliche Rechtsprechung zur stufenweisen Anfechtung vom vorliegenden Entscheid des Bundesgerichts letztlich unberührt bleibt:

In BGE <u>83 II 507</u> hat das Bundesgericht festgehalten, dass eine stufenweise Anfechtung mehrerer Testamente solange zulässig ist, als im Hinblick auf die Anfechtung weiterer Testamente ein Rechtsschutzinteresse gegeben ist, mithin die Anfechtung weiterer Verfügungen von Todes wegen noch nicht verwirkt ist und dem Kläger im Falle der Gutheissung der Ungültigkeitsklage unmittelbar ein erbrechtlicher Vorteil aus dem Dahinfallen der ungültigen Verfügung von Todes wegen verschafft wird (vgl. BGE <u>83 II 507</u>, 509; PraxKomm Erbrecht-ABT, Art. 519 ZGB N 61).

Im vorliegenden Entscheid hingegen lag keinerlei Interesse des Beschwerdeführers an der Ungültigerklärung der Verfügung von Todes wegen vor, da weder die Gutheissung noch die Abweisung der Beschwerde in Zivilsachen letztlich etwas am Umstand ändern konnte, dass Y Alleinerbe ist.

Demzufolge wäre der Entscheid des Bundesgerichts vorliegend anders ausgefallen, wenn die stufenweise Anfechtung weiterer Verfügungen von Todes wegen möglich gewesen bzw. das frühere Testament der Erblasserin vom Beschwerdeführer ebenfalls in Abrede gestellt worden wäre (vgl. E. 3.2) und dadurch unmittelbar ein erbrechtlicher Vorteil für den Beschwerdeführer hätte erwirkt werden können.

In Bezug auf die Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass eine solche nicht nur klageweise (innert der einjährigen Verwirkungsfrist gemäss Art. 521 Abs. 1 ZGB), sondern gestützt auf Art. 521 Abs. 3 ZGB jederzeit auch einredeweise geltend gemacht werden kann, wobei das Bundesgericht in BGE 120 II 417, E. 2, festgehalten hat, dass die Einrede auch von einem Kläger (etwa in einem Erbteilungsprozess) geltend gemacht werden könne (vgl. dazu PraxKomm Erbrecht-ABT, Art. 521 ZGB N 19 ff., sowie die kritischen Ausführungen von Eggel Martin/Liechti Fabrizio Andrea, Fragen zur einredeweisen Geltendmachung der erbrechtlichen Herabsetzung und Ungültigkeit, in: successio 2022, 5 ff., 20 f., 23; vgl. dazu die überzeugenden Gegenargumente von Geiser Thomas/Flückiger Andreas, Ungültigkeits- und Herabsetzungs-Einreden sind gemäss Art. 521/533 Abs. 3 ZGB jederzeit möglich, in: Jusletter 4. Juli 2022).

Die Möglichkeit der einredeweisen (und in Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch klägerseitig zulässigen) Geltendmachung der Ungültigkeit muss konsequenterweise dazu führen, dass eine Abweisung der Klage bzw. des Rechtsmittels aufgrund Eintritts der Verwirkung de facto nicht mehr zulässig sein kann, solange der Kläger bzw. Beschwerdeführer ein schutzwürdiges resp. unmittelbares erbrechtliches Interesse an der Anfechtung weiterer Verfügungen von Todes wegen hat.

Aus erbrechtlicher Sicht ist es zu begrüssen, dass die stufenweise Anfechtung demgemäss (wie bisher) im Grundsatz zulässig sein sollte, zumindest solange, als noch das Testament der anderen Stufe angefochten bzw. für ungültig erklärt werden kann.

[11] Im vorliegenden Fall wäre es sicherlich ratsam gewesen, gegen beide Testamente der Erblasserin bei der zuständigen Behörde Einsprache i.S.v. Art. 559 ZGB zu erheben.

Sodann wären entweder beide Testamente der Erblasserin innert der einjährigen Verwirkungsfrist i.S.v. Art. 521 Abs. 1 ZGB anzufechten und anschliessend das Verfahren betreffend das frühere bzw. ältere Testament zu sistieren gewesen, bis das Urteil betreffend Ungültigkeit des späteren resp. jüngeren Testaments ergangen ist; oder der Beschwerdeführer hätte die Absicht der stufenweisen Anfechtung der früheren Verfügung von Todes wegen im Sinne des schutzwürdigen Interesses im Prozess betreffend die Ungültigkeit der späteren Verfügung ausdrücklich vorbringen müssen (vgl. hierzu auch PraxKomm Erbrecht-Fankhauser, Art. 479 ZGB N 15, betreffend Enterbung, die in mehreren Testamenten angeordnet wurde).

Ein solches Vorgehen steht – wie oben dargelegt (vgl. sub Ziffer 9) – im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und hätte im vorliegenden Verfahren ein Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers begründet, womit es letztlich nicht zu einem Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts hätte kommen müssen.

Autoren: Dr. Daniel Abt, Fachanwalt SAV Erbrecht, und Claudia Erbsmehl, MLaw, Rechtsanwältin, ThomannFischer, Advokatur und Notariat, Basel.

**Zitiervorschlag:** Daniel Abt / Claudia Erbsmehl, Keine Ungültigkeitsklage ohne schutzwürdiges Interesse, in: dRSK, publiziert am 28. April 2023

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

#### **EDITIONS WEBLAW**

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

